



19. Kleingewerbetreibende

erstellt am: 12.06.2007 gesendet am: 17.07.2007

Ein Gewerbebetrieb ist eine selbständige Nachhaltige Betätigung die mit der Absicht unternommen wird, Gewinn zu erzielen.

1. Jeder kann einen Gewerbebetrieb eröffnen. Egal ob nur als Nebengewerbe oder als Haupttätigkeit.
2. Gewinne, auch aus einem Nebengewerbe, unterliegen der Einkommensteuer. Im Gegenzug können Verluste die Einkommensteuer mindern.
3. Kleinunternehmer müssen für ihre Umsätze grundsätzlich keine Umsatzsteuer an das Finanzamt entrichten, können aber gleichzeitig keine Vorsteuern geltend machen. Achtung bei Investitionen! 5-Jahres-Bindung!
4. Kleinunternehmer ist laut dem Umsatzsteuergesetz, wer im vergangenen Kalenderjahr weniger als € 17.500,- Gesamtumsatz erzielt hat und im laufenden Kalenderjahr € 50.000,- Gesamtumsatz nicht übersteigen wird.
5. Bei der Gewerbesteuer gibt es einen Freibetrag in Höhe von € 24.500,-, erst wenn dieser überschritten ist, wird Gewerbesteuer fällig. Achtung andere Grenzen bei Kapitalgesellschaften.
6. Wenn keine Absicht vorliegt steuerpflichtige Gewinne zu erzielen, spricht man von Liebhaberei. Die Ausübung eines Hobbys ist das klassische Beispiel dafür. Gesetzlich ist geregelt, dass die Tätigkeit so auszulegen ist, dass ein Totalgewinn erzielt wird. Ist auf Dauer nicht nachhaltig mit Einnahmenüberschüssen zu rechnen werden z.B. die entstandenen Verluste, oft auch rückwirkend, vom Finanzamt nicht steuermindernd anerkannt.
7. Ein Gewerbebetrieb muss grundsätzlich bei der Gemeinde angemeldet werden.
8. Existenzgründer, die zu Umsatzsteuer optieren, müssen in den ersten beiden Jahren monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt einreichen.
9. Am Jahresende muss mit der Einkommensteuererklärung eine sog. Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt werden. Bei Umsätzen von über 17.500 € muss zusätzlich die neue Anlage EÜR beim Finanzamt eingereicht werden.
10. Kinderbetreuung ist im Moment ein hochaktuelles Thema. Hier können nach einem neuen BMF Schreiben Tagespflegepersonen aus Vereinfachungsgründen die Betriebsausgaben pro Kind mit 300,- €/monatlich bei einer Betreuung von 8 Std. täglich geltend machen.